

I. ANGABEN ZUM TRÄGER DER SCHULE/BILDUNGSEINRICHTUNG

Genau Bezeichnung
der Schule/des
Bildungsträgers

Straße und Haus-Nr

--

PLZ und Ort

--

Telefon / Telefax

--

E-Mail

--

Homepage

--

Schulträger

1. Natürliche Person
(Einzelunternehmen):

--

2. Juristische Person:
(Verein, GmbH – hier
bitte auch Name(n)
des/der Gesell-
schafter(s) angeben –,
Genossenschaft, AG)*

--

Handlungsorgan
(Vorsitzender,
Geschäftsführer, etc.)

--

Ggf. Pädagogischer
Leiter

--

Sonstige
Ansprechpartner

--

Mitarbeit in der
Fachgruppe

--

*Bitte Fügen Sie einen Auszug aus dem vereins- bzw. Handelsregister bei)

Erklärungen weiterer Standorte des Schulträgers

Einrichtungen ohne eigene Rechtsfähigkeit (bei Bedarf bitte auf der Rückseite fortsetzen)

1.		4.	
2.		5.	
3.		6.	

Weiterer Standorte mit rechtlich *selbstständigen* Schulträgern

(Für diese Träger ist eine gesonderte Mitgliedschaft erforderlich)

1.		3.	
2.		4.	

Besondere Förderungsangebote

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hausaufgabenbetreuung | <input type="checkbox"/> Stützkurse | <input type="checkbox"/> psychologische Betreuung |
| <input type="checkbox"/> Legasthenikertherapie | <input type="checkbox"/> Betreuung bei Lernstörungen | <input type="checkbox"/> sozialpsychologische Angebote |
| <input type="checkbox"/> sonstiges, nämlich | | |

Zusatzangebote

- | | | | |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Internat | <input type="checkbox"/> Newsletter | <input type="checkbox"/> Wohnheim | <input type="checkbox"/> Landschulheim |
| <input type="checkbox"/> Zimmernachweis | <input type="checkbox"/> Ferienkurse | <input type="checkbox"/> betreute Freizeit | <input type="checkbox"/> Sport |
| <input type="checkbox"/> Stipendien | <input type="checkbox"/> Studiendarlehen | <input type="checkbox"/> Ermäßigungen | <input type="checkbox"/> Freiplätze |
| <input type="checkbox"/> Schulzeitung | <input type="checkbox"/> Elternbrief | <input type="checkbox"/> Ehemaligenverein | <input type="checkbox"/> Elternverein |
| <input type="checkbox"/> Bewerbungshilfe | <input type="checkbox"/> Arbeitsgemeinschaft (en) in | | |

Ausstattung

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Cafeteria | <input type="checkbox"/> Schulkiosk | <input type="checkbox"/> Mensa | <input type="checkbox"/> Schulbus |
| <input type="checkbox"/> sonstiges, | | | |

Partnerschaften mit (bitte Schulname, Stadt und Land angeben)

1.

2.

3.

Besonderheiten / Auszeichnungen / Zertifikate

- (z.B. älteste Sprachschule,
- Modellschule, zertifiziert nach
u.s.w.)
- Gründungsjahr
- Gewünschter Eintritt in den
VDP (TT.MM.JJ)

Wie viele Schüler/innen / Teilnehmer/innen besuchen Ihre Schule/Bildungseinrichtung?

1 – 101	SchülerInnen / TeilnehmerInnen	<input type="checkbox"/>
101 – 200	SchülerInnen / TeilnehmerInnen	<input type="checkbox"/>
301 – 500	SchülerInnen / TeilnehmerInnen	<input type="checkbox"/>
501 – 700	SchülerInnen / TeilnehmerInnen	<input type="checkbox"/>
701 – 900	SchülerInnen / TeilnehmerInnen	<input type="checkbox"/>
ab 901	SchülerInnen / TeilnehmerInnen	<input type="checkbox"/>

.....
Datum.....
Unterschrift / FunktionStempel der Einrichtung
(soweit vorhanden).....
Unterschrift in Druckbuchstaben
.....

BEITRAGSORDNUNG
**VDP Verband Deutscher Privatschulen Rheinland-
Pfalz/Saarland e. V.**
(nachfolgend auch „Verband“ genannt)

auf Grundlage der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulen Rheinland-Pfalz Saarland e.V. in der Fassung des Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2016 wird die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder des VDP Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 (2) der Satzung.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Beitragsjahres im Voraus fällig.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich im Voraus nach erteilter Einzugsermächtigung (SEPA Mandat) durch Bankeinzug oder jährlich innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung.

(2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitragsjahres mit Erhalt der Beitrittsbestätigung und Rechnung fällig. Für die Zahlung der Beiträge gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Landesgeschäftsstelle auf schriftlichen Antrag nach Freigabe durch den Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen, längstens bis zum Ablauf des Beitragsjahres, bewilligen.

§ 3 Beitragsstufen

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder wird von der Geschäftsstelle gemäß der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu folgenden Beitragsstufen festgesetzt:

Beitragsstufe	Schülerzahl	Staatlich gefördert	<i>Nicht staatlich gefördert</i>
I	Bis 100	EUR 100	<i>EUR 50</i>
II	101-200	EUR 200	<i>EUR 100</i>
III	201-500	EUR 300	<i>EUR 150</i>
IV	501-700	EUR 400	<i>EUR 200</i>
V	701-900	EUR 500	<i>EUR 250</i>
VI	Ab 901	EUR 600	<i>EUR 300</i>
Gastmitglied	Schülerzahlenunabhängig	EUR 500	<i>EUR 500</i>
Fördermitglied	Fördermitglieder zahlen einen Beitrag in Absprache mit dem Vorstand, jedoch mindestens EUR 1.500/ Jahr	EUR 1.500	EUR 1.500

(2) Gastmitglieder gemäß § 3 (2) der Satzung des Verbandes zahlen bis zur Aufnahme des Schulbetriebs jährlich einen Gastbeitrag von 500,00 EUR. Mit Aufnahme des Schulbetriebes wird der reguläre Mitgliedsbeitrag gemäß § 3 dieser Beitragsordnung fällig. Sie sind verpflichtet, die Schulbetriebsaufnahme unverzüglich gegenüber dem Verband beim Vorstand anzuzeigen.

(3) Bei Teilzeitunterricht wird die Anzahl der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler umgerechnet, wobei grundsätzlich ein Teilzeitschüler als 0,66 Vollzeitschüler gewertet werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jährlich bis zu dem Zeitpunkt der Erhebung der amtlichen Statistik, spätestens bis zum **15. September** des Kalenderjahres die Schülerzahlen, die an die ADD gemeldet werden, mitzuteilen.

Darüber hinaus müssen auch alle sonstigen Teilzeit- und Vollzeitschüler gemeldet werden. Sollte sich anhand der gemeldeten Schüler-/ Teilnehmerzahlen eine Änderung der Beitragsgruppe ergeben, hat das jeweilige Mitglied **ab dem 01. Januar** des auf die Meldung nachfolgenden Kalenderjahres den für ihn zutreffenden Beitrag gemäß der aktuellen Beitragsstufe zu entrichten.

(5) Die Beiträge der Mitglieder, die keine Meldung vornehmen, werden vom Vorstand des Verbandes im Wege der Schätzung festgesetzt.

§ 4 Sonderbeiträge für Mitglieder kooperierender Verbände

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche Mitglieder des VDP Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland, die zugleich Mitglieder eines kooperierenden Verbandes sind, abweichend von § 3 festgesetzt werden.
- (2) Der Vorstand setzt in diesem Fall die Höhe des Beitrages für den Einzelfall fest.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2017 unter der Bedingung in Kraft, dass die Voraussetzungen für die Umschaltung des Landesverbandes gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Bundesverband Deutscher Privatschulverbände vom 27. März 2007 vorliegen.

Satzung

Verband Deutscher Privatschulen Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. Nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Mainz. Der Verband ist unter seinem Namen mit dem Sitz in Mainz in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.
- (2) Der Verband verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in den Landesverfassungen von Rheinland-Pfalz und Saarland verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
 - Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen.
 - Vertretung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsen.
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
 - Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.

- (3) Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
- (4) Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden (sog. „ordentliche Mitgliedschaft“). Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen.
- (2) Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die sich in der Gründungsphase befinden, erhalten eine Gastmitgliedschaft im Verein. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Gastmitgliedschaft endet ohne dass es einer Kündigung bedarf nach zwei Jahren. Im Fall der Aufnahme des Schulbetriebs wird die Gastmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung überführt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen oder Vertreter juristischer Personen werden, wenn sie nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus dessen Dienst ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen (Fördermitgliedschaft). Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB steht ihnen zu.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Aufnahmebeschluss, der auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden kann. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (6) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.
- (7) Außerordentliche Mitglieder erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Sie sind lediglich berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentliche Kündigung oder durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, durch die Schließung der Bildungseinrichtung, Übertragung der Bildungseinrichtung auf eine andere Person oder einen anderen Träger oder durch Ausschluss gemäß § 5 ohne Einhaltung einer Frist seitens des Verbandes.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig (ordentliche Kündigung).
- (3) Bei einem Wechsel des Bildungsträgers eines Mitglieds kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer erneuten Beitrittserklärung bedarf.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist aus wichtigem Grund fristlos zulässig.
- (2) Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei:
 - a) grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
 - b) grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) wiederholter Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung vorläufig von seinen Rechten als Mitglied suspendieren.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem Sachverhalt zu äußern.
- (5) Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder/Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verband durch aktive Mitarbeit. Sie sollen Angelegenheiten, die im Interesse der im Verband vertretenen Bildungsbereiche liegen, dem Verband zur Beurteilung und zur etwaigen Bearbeitung überlassen.
- (2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des Verbandes. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung des Vereins kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung geändert werden.

- (4) Jede Änderung der Bezeichnung der Bildungseinrichtung bzw. bei Vereinen des Namens, der Adresse sowie alle weiteren für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen sind dem Vorstand des Verbandes unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Alle vertraulichen Mitteilungen im Bereich des Verbandes sind auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, das vom Verband verwaltete Logo zu führen und das einheitliche Konzept der Außendarstellung zu führen.

§ 7 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und einem(r) Stellvertreter /-in und wird von der Mitgliederversammlung auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende leitet den Verband und vertritt ihn nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind der Verband i. S. d. § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 181 BGB
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die alleinvertretungsberechtigte Personen ordentlicher Verbandsmitglieder sind.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied des gleichen Vorstandes vertreten lassen (Stimmübertragung bedarf der Schriftform). Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagenerstattung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, in jedem Geschäftsjahr jedoch mindestens einmal. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer schriftlich im Namen des Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dem Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung; er bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder beantragen. Der Vorstand hat dieser Forderung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages mit zweiwöchiger Frist zu entsprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dies gilt nicht für die Abstimmungsgegenstände aus § 10 und § 11 dieser Satzung. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung jederzeit aus ihrer Schulorganisation vertreten lassen. Sie können ihre Stimmen auch einem anderen Vereinsmitglied oder dessen Stellvertreter übertragen. Ein Mitglied bedarf jedoch höchstens mit zwei derartigen schriftlichen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigten des Vertreters und die Stimmübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekanntzugeben.
- (5) Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der vertretenen Stimmen dies verlangt.
- (6) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Verbandes. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für vier Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§ 10 Die Geschäftsstelle

Der Verband nutzt die gemeinsame Geschäftsstelle gemäß § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem VDP Hessen und dem Verband in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Vereins entstehen haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten erschienen Mitglieder. § 6 Nr. 3 Satz 2 gilt nicht für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an die Mitgliederschulen zurück.

§ 14 Allgemeines

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registerrecht verlangt.

Mainz, 02. November 2016